Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: (6)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zieht man von dem auf Fr. 3628.- errechneten Gesamteinkommen des Beschwerdeführers die Wohnungsauslagen mit Fr. 900.-, die Versicherungsbeiträge mit Fr. 50.- und die Arztkosten für die Ehefrau mit Fr. 80.- ab, so verbliebe dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau ein Reineinkommen von Fr. 2598.- im Jahr. Weiter muß aber auch noch der Betrag der Notstandsbeihilfe mit Fr. 320.- abgezogen werden; denn diesen Leistungen kommt im Verhältnis zu den Leistungen der Altersfürsorge subsidiärer Charakter zu; sie gelten gemäß Artikel 9, Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 nicht als Einkommen. In erster Linie ist zu prüfen, ob und in welchem Umfange einem Gesuchsteller Leistungen der Altersfürsorge gewährt werden können; nur wenn die Höchstleistungen dieser Fürsorge nicht genügen, kommt als Ergänzung noch die Notstandsfürsorge in Betracht. Für den Beschwerdeführer ist daher von einem jährlichen Reineinkommen von Fr. 2278. – auszugehen. Sodann wäre der Tochter D., die im Jahre 1956 ein Einkommen von Fr. 7300.- erzielt hat, sicher ein Verwandtenbeitrag von Fr. 200.- im Jahre an ihre Eltern zuzumuten. Zusammen mit dem bewilligten Fürsorgebeitrag von Fr. 900.- ergibt sich demnach für den Beschwerdeführer ein Einkommen von Fr. 3378.- im Jahr oder rund Fr. 281.- im Monat. Demgegenüber beziffert der Beschwerdeführer seinen tatsächlichen monatlichen Bedarf auf mindestens Fr. 270.-. Der bewilligte Fürsorgebeitrag ermöglicht ihm somit, den von ihm angegebenen Bedarf zu decken. Er erscheint als den Verhältnissen des G. G. bis auf weiteres angemessen, so daß die Beschwerde abzuweisen ist.

3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt gemäß Artikel 32 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge der Staat.

Aus diesen Gründen hat die Fürsorgedirektion erkannt:

- 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Staat.

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 19. Juli 1957.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

- 13. Anstaltsversorgung. Neben der Möglichkeit, eine mündige Person nach Bundesrecht (Art. 406 ZGB) in einer Anstalt unterzubringen, besteht die Internierungsmöglichkeit gemäß kantonal-öffentlichem Recht aus Gründen des öffentlichen Wohles, insbesondere aus solchen der Armen-, Gesundheits- und Sicherheitspolizei. Die Anstaltsversorgung als vormundschaftliche Maßnahme darf nur erfolgen zu Zwecken der Fürsorge, um des Mündels selbst willen, im Gegensatz zur Internierung aus polizeilichen Gründen.
- A. H., geboren 1914, ist der Sohn eines Rechtsanwalts, der das Leben eines angesehenen und wohlhabenden Mannes führte, aber 1952 schwer überschuldet aus dem Leben schied. Aus dem Nachlaßkonkurs konnte für die Witwe nur ein Betrag von rund Fr. 53 000.– als Frauengutsersatz gerettet werden, der innert zweier Jahre auf Fr. 15 000.– zusammenschmolz, da die Familie es nicht verstand, sich den plötzlich veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Sohn hatte sich auf Verlangen des Vaters dem Rechtsstudium widmen müssen, für das er sich nicht eignete und dem er während voller dreizehn Jahre oblag, ohne das Doktorexamen bestehen zu können. Er hatte sich dann keine befriedigende Stellung zu erringen vermocht. Nach des Vaters Tode lebte die Familie aus weiterer Belastung der väterlichen Liegenschaft, Pfandbelehnung von Teppichen, Schmuck, Silberge-

schirr usw. und geriet schließlich in mißliche Verhältnisse. Die Witwe stellte dann selber das Gesuch um Errichtung einer vom Bezirksrat W. am 11. Februar 1955 beschlossenen Vormundschaft im Sinne von Art. 372 ZGB über sie. Der Sohn wollte nach Bekleidung von Stellen mit einem anderen zusammen die Fabrikation von Fleischkonserven aufnehmen und gründete die «Neue Konserven G. m. b. H.», für die er, nachdem die Mittel der Mutter aufgebraucht waren, weitere Geldgeber suchte. Indessen griff die Waisenkommission W. ein und stellte beim Bezirksrate den Antrag, H. in Anwendung von Art. 370 ZGB wegen Mißwirtschaft und Liederlichkeit zu entmündigen, da er seit Jahren ein denkbar müßiges und arbeitsscheues Leben führe und an der Verschleuderung des mütterlichen Vermögens in erheblichem Maße mitbeteiligt sei. Der Bezirksrat W. beschloß am 16. September 1955 in dem von der Waisenkommission beantragten Sinne. Zum Vormunde war K. ernannt worden. Die Beschlüsse erwuchsen in Rechtskraft.

- B. Am 24. Mai 1956 beantragte der Vormund beim Waisenamt W. (Vormundschaftsbehörde) die unverzügliche Einweisung seines Mündels für die Dauer von drei Jahren in die Arbeitsanstalt. Die Waisenkommission entsprach dem Antrage mit Beschluß vom 7. Juni 1956, und zwei Tage später wurde H. in die Anstalt verbracht.
- C. Ein Rekurs H.s an den Bezirksrat W. hatte keinen Erfolg. Er zog dessen Entscheid an die kantonale Direktion der Justiz weiter, die eine bedingte Einweisung als ausreichende Maßnahme bezeichnete und am 22. Oktober 1956 die Entlassung aus der Anstalt auf den Zeitpunkt verfügte, an dem für H. eine geeignete Anstellung und eine geeignete Unterkunft gefunden sein werde. Am 13. November 1956 wurde H. auf Weisung der Rekursbehörde auf freien Fuß gesetzt. Er arbeitet seither in der Neuen Konserven AG. in W. Mit Verfügung vom 23. Februar 1957 entschied die Justizdirektion sodann über den Rekurs selbst, in dem Sinne, daß sie die vom Waisenamt angeordnete und vom Bezirksrat bestätigte Versorgung aufhob. Die Erwägungen stützen sich sowohl auf Art. 406 ZGB wie auch auf die Vorschriften des zürcherischen Versorgungsgesetzes vom 24. Mai 1925.
- D. Gegen die Verfügung der Justizdirektion hat K. als Vormund H.s Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne von Art. 68 Abs. 1 lit. a OG erhoben. Der Antrag geht auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Beurteilung nach eidgenössischem statt nach kantonalem Recht, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Zur Begründung der Beschwerde wird angebracht, die Justizdirektion habe die Zulässigkeit der Versorgung seines Mündels nicht, wie es richtig gewesen wäre, nur nach Art. 406 ZGB, sondern sozusagen ausschließlich nach dem kantonalen Versorgungsgesetz geprüft; die eigentlichen Erwägungen des kantonalen Entscheides befaßten sich mit diesem Gesetze, und der am Schluß beigefügte Satz: «Es fehlt ebenfalls an den Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 406 und 421 Ziff. 13 ZGB» erscheine als bloße Floskel.
- E. H. beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten; eventuell sei sie abzuweisen; «unter K. u. E. F. zu Lasten des Beschwerdeführers».

Die Direktion der Justiz trägt ihrerseits auf Abweisung der Beschwerde an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1

2. Der Beschwerdegegner verneint die Beschwerdelegitimation des Vormundes, die übrigens von Amtes wegen zu prüfen ist. Sie scheint als zweifelhaft, wenn man die Vormundschaft lediglich als Amt betrachtet, bei dessen Ausübung der Vormund den vormundschaftlichen Behörden untersteht. Denn grundsätzlich

ist ein Beamter oder eine Behörde nicht befugt, gegen Entscheidungen übergeordneter Behörden zu rekurrieren (vgl. Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 5. Aufl., S. 224). Der Vormund hat jedoch, auch wenn er nicht als gesetzlicher Vertreter des Mündels auftritt, dessen Interessen zu wahren, und insbesondere darf die Unterbringung eines Mündels in einer Anstalt als vormundschaftliche Maßnahme nach Art. 406 ZGB, im Gegensatz zu einer Versorgung auf behördlichen Befehl aus (armen-, gesundheits- oder sicherheits-) polizeilichen Gründen, nur zu Zwecken der Fürsorge, um des Mündels selbst willen, verfügt werden. Wird eine vom Vormund in diesem Sinn beantragte Maßnahme von den vormundschaftlichen Behörden abgelehnt, so liegt es nahe, jenem ein Rekursrecht zur Geltendmachung der Interessen des Mündels zuzugestehen (und zwar auch eines urteilsfähigen Mündels, der selber rekurrieren könnte, jedoch in den meisten Fällen eine noch so sehr in seinem Interesse liegende Unterbringung in einer Anstalt mangels Einsicht oder guten Willens nicht wünscht und es daher bei einem sie ablehnenden Entscheide bewenden lassen möchte). In der Literatur wird denn auch die Beschwerdelegitimation des Vormundes durchwegs bejaht (vgl. Egger, N. 18, und Kaufmann, N. 16 zu Art. 420 ZGB; Heß, Die Vormundschaft nach Schweizer Recht, S. 114; Benz in Das Vormundschaftsrecht, S. 95/96). Auch wenn man dem für die Beschwerde nach Art. 420 ZGB beistimmt, folgt daraus allerdings nicht ohne weiteres auch die Befugnis des Vormundes zur Anrufung des Bundesgerichts mit einem außerordentlichen Rechtsmittel. Indessen mag dahingestellt bleiben, wie es sich mit der in Art. 88 OG eng umschriebenen Legitimation zu einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen die hier angefochtene Verfügung verhalten würde. Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivilsachen (Art. 68 OG) läßt sich hinsichtlich der Legitimation der Berufung an die Seite stellen, und zur Ergreifung dieses Rechtsmittels ist in den ihm nach Art. 44 OG unterstehenden Zivilsachen auch die Behörde legitimiert, die am kantonalen Verfahren als Gegenpartei des Bürgers beteiligt war (vgl. die Rechtsprechung zur zivilrechtlichen Beschwerde nach Art. 86 des alten OG: BGE 50 II 95, 56 II 345; ferner die von derselben Betrachtungsweise ausgehenden Entscheidungen zu Art. 44 des neuen OG: BGE 82 II 205 und 216 oben). Gleichermaßen ist nun auch der Vormund als mit der Fürsorge für das Mündel betrautes vormundschaftliches Organ befugt, gegen die auf kantonales Recht gestützte Ablehnung einer von ihm im Sinne von Art. 406 ZGB beantragten Versorgung Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 68 Abs. 1. lit. a OG zu erheben.

3. Als Maßnahme der vormundschaftlichen Fürsorge ist die Unterbringung einer mündigen Person in einer Anstalt von Art. 406 ZGB, also vom Bundesrecht, beherrscht. Dem kantonalen öffentlichen Recht bleibt aber die Internierung aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere der Armen-, der Gesundheits- und der Sicherheitspolizei, vorbehalten (Art. 6 ZGB). Es ist nicht Aufgabe des Vormundschaftsrechtes, diese öffentlichen Interessen zu wahren. Auch sind die vormundschaftlichen, um des Mündels willen, zu seinem Schutz und zu seiner Förderung (Nacherziehung usw.) zu treffenden Maßnahmen nicht etwa geeignet, ein Einschreiten um der Öffentlichkeit willen von vornherein entbehrlich zu machen. Bereits in BGE 46 II 212 und 344 wurde erklärt, eine dauernde Internierung, wie sie unter Umständen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Moral geboten ist, könne nicht kraft Vormundschaftsrechts, sondern nur allenfalls nach kantonalem Verwaltungsrecht angeordnet werden, dem die Sorge für jene öffentlichen Interessen obliege. Ebenso anerkennen spätere Entscheidungen, daß die in mehreren Kantonen erlassenen Versorgungsgesetze gültig bestehen können; sie treten

neben die Bestimmungen des ZGB über die Anstaltsversorgung als vormundschaftliche Maßnahme. Denn eine Internierung auf Grund jener Gesetze beruht größtenteils auf anderen, vom kantonalen Recht beherrschten Voraussetzungen und dient anderen Zwecken; demgemäß kann sie auch nach Art und Dauer verschieden ausgestaltet sein (BGE 73 I 42).

Es bedeutet daher grundsätzlich keine unzulässige Anwendung kantonalen Rechts, daß die kantonale Direktion der Justiz die Frage, ob H. in einer Arbeitsanstalt versorgt werden müsse, nicht nur nach eidgenössischem Vormundschaftsrecht, sondern auch nach kantonalem Verwaltungsrecht (nämlich nach dem zürcherischen Gesetz vom 24. Mai 1925 über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern) beurteilt hat. Ob dies im selben Verfahrensgang geschehen durfte und auch der Instanzenzug der nämliche war, muß als Frage des kantonalen Rechts dahingestellt bleiben. Freilich läge der vom Vormund geltend gemachte Beschwerdegrund vor, wenn die kantonale Behörde die Voraussetzungen der Anstaltsverbringung nach Art. 406 ZGB bejaht, diese Maßnahme dann aber dennoch abgelehnt hätte, weil sie nicht auch nach dem kantonalen Versorgungsgesetz geboten sei. Das wäre ein Übergriff des kantonalen Rechtes in das eidgenössische Recht, das die nach Art. 406 ZGB zu schützenden Privatinteressen des Mündels gewahrt wissen will, gleichgültig ob überdies öffentliche Interessen ein ähnliches Einschreiten gebieten oder nicht. Der kantonale Entscheid verneint jedoch sowohl die (private) Versorgungsbedürftigkeit H's ausdrücklich (am Ende von Erw. 1) wie auch das Vorliegen öffentlichrechtlicher Gründe zu seiner Internierung nach dem kantonalen Gesetz. Daß die Direktion der Justiz den Zweck der in Art. 406 ZGB vorgesehenen Maßnahmen, einem mündigen Bevormundeten Schutz und Beistand zu gewähren, richtig erkennt, geht aus dem Anfang der Erwägungen hervor, wo es heißt, der Vormund dürfe das Mündel mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde in einer Anstalt unterbringen, wenn diese Maßnahme «fürsorgerisch notwendig» sei. Bereits der Bezirksrat hatte die «im Rahmen der vormundschaftlichen Fürsorge» dem Vormunde mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zustehende Versorgung des Mündels «gemäß Art. 406 und 421 Ziff. 13 ZGB in Verbindung mit §14 lit. b des kantonalen Versorgungsgesetzes» erwogen und ausgeführt:

«Erfolgt die Anstaltsunterbringung in erster Linie im Interesse des Bevormundeten und im Interesse Dritter nur insoweit, als dieses sich mit dem eigenen Interesse des Mündels deckt, so ist für die Einweisung Art. 406 ZGB maßgeblich. Erfordert hingegen das öffentliche Interesse, daß der Bevormundete in einer Anstalt untergebracht wird, so ergeben sich die Voraussetzungen der Einweisung aus dem Versorgungsgesetz, wobei im Falle einer Einweisung in eine Arbeitsanstalt die §§ 5ff. des Versorgungsgesetzes zur Anwendung gelangen (vgl. BGE 73 I 45ff.). Im vorliegenden Fall liegt die Anstaltsversorgung sowohl im Interesse des Bevormundeten selber als auch im öffentlichen Interesse, so daß sowohl die Voraussetzungen des Art. 406 ZGB als auch die Voraussetzungen der §§ 5ff. des Versorgungsgesetzes erfüllt sein müssen.»

Schon hier waren somit die beiden in Betracht fallenden Rechtsgrundlagen einer Anstaltsversorgung berücksichtigt worden. Unrichtig ist nur die im letzten Satz ausgesprochene Ansicht, wonach sowohl die vormundschafts- wie auch die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müßten, um eine Versorgung zu rechtfertigen, während, wie bereits dargetan, eine nach dem eidgenössischen Zivilrecht (Vormundschaftsrecht) gebotene Maßnahme auch dann zu treffen ist, wenn ihr nicht zugleich ein öffentliches Interesse und eine kantonalrechtliche Grundlage zur Seite steht. Doch ist nicht ersichtlich, daß die Direktion der Justiz sich darüber geirrt oder den Art. 406 ZGB nur als leere Floskel miterwähnt hätte. Beim Beschluß vom 22. Oktober 1956 über die vorläufige Entlassung aus der Anstalt hatte

die Justizdirektion übrigens das Vormundschaftsrecht ebenfalls mitberücksichtigt, in folgender Weise: «Die Entlassung aus der Anstalt kann gemäß Art. 406 ZGB erst erfolgen, wenn dem Rekurrenten ein geeigneter Arbeitsplatz und eine geeignete Unterkunft beschafft sein werden. In Anwendung von § 46 EG zum ZGB, §26 des Versorgungsgesetzes und Art. 406 ZGB verfügt . . .»

Unter diesen Umständen ist die Begründung des angefochtenen Entscheides, was die Vernehmlassung der kantonalen Behörde zur Beschwerde vollends bestätigt, dahin zu verstehen, daß bei Prüfung der Voraussetzungen der vom Vormund beantragten Versorgung die beiden verschiedenen Rechtsgrundlagen jede für sich ins Auge gefaßt worden sind, wiewohl sich die Erwägungen hauptsächlich über das kantonale Versorgungsgesetz aussprechen. Die kantonale Behörde war offenbar der Auffassung, mit der Verneinung von Arbeitsscheu und Liederlichkeit im Sinne des Versorgungsgesetzes sei festgestellt, daß es auch an der «Notwendigkeit» einer Versorgung zu Fürsorgezwecken gemäß Art. 406 ZGB, d. h. zu den Zwecken der nach Art. 370 ZGB errichteten Vormundschaft, fehle. Diese Entscheidung läßt sich unter dem Gesichtspunkt von Art. 68 Abs. 1 lit. a OG nicht beanstanden. Sie würdigt die gegebenen tatsächlichen Verhältnisse dahin, im vorliegenden Fall käme als Grund einer Versorgung aus Gründen des Vormundschaftsrechtes nur Arbeitsscheu oder Liederlichkeit des Mündels in Frage, und diese Begriffe seien im kantonalen Versorgungsrechts so ausgeprägt worden, wie auch das Vormundschaftsrecht sie verstehe. Somit wurde das kantonale Versorgungsrecht bei Anwendung von Art. 406 ZGB nur wie irgendwelche Rechtsliteratur zur Auslegung herangezogen. Wäre dem übrigens anders, hätte also die Justizdirektion ebenso wie der Vertreter des Beschwerdegegners (S. 7 der Beschwerdebeantwortung) angenommen, das kantonale Versorgungsgesetz könne die nach Art. 406 ZGB zu berücksichtigenden Versorgungstatbestände verbindlich festlegen («Sofern ein kantonales Versorgungsgesetz besteht, hat dieses im administrativen Versorgungsverfahren selbständige Stellung und erfüllt im vormundschaftlichen Verfahren gleichzeitig die Aufgabe der Konkretisierung der Tatbestände, bei denen eine Versorgung überhaupt in Frage kommen kann»), so wäre zwar die Rüge begründet, das kantonale Versorgungsgesetz sei unzulässigerweise als eine die allgemein gefaßte Norm des Art. 406 ZGB verbindlich «konkretisierende» und daher die vom Bundesrecht gewollte freie Auslegung ausschließende kantonale Ordnung angewendet worden. Dennoch wäre auch in diesem Falle von einer Aufhebung des angefochtenen Entscheids abzusehen. Die kantonale Behörde stellt fest, nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens lasse sich weder der ernsthafte Charakter der Tätigkeit H.s noch seine Bereitschaft zu regelmäßiger Arbeitsleistung verneinen; ferner habe er sich nicht, wie ihm vorgeworfen wurde, von seiner Mutter aushalten lassen, sondern sie monatlich mit etwa Fr. 150.- unterstützt. Der Entscheid sieht auch in H.s Widerspenstigkeit und in seinem Trotz gegen behördliche Anordnungen keinen Grund zu einschneidenden Maßnahmen, da sich dieses Verhalten daraus erkläre, daß er sich nur schwer mit der Tatsache des verlorenen Familienglanzes abfinden könne. Unter diesen Umständen würde die kantonale Behörde, zur Entscheidung unter dem alleinigen Gesichtspunkt des Art. 406 ZGB veranlaßt, zweifellos die vom Vormund beantragte Unterbringung des Mündels in einer Anstalt neuerdings ablehnen, und dabei müßte es sein Bewenden haben, da ein ordentliches Rechtsmittel nicht gegeben wäre. Dem Beschwerdeantrag könnte somit selbst dann nicht entsprochen werden, wenn der gerügte Beschwerdegrund vorläge, was nach dem Gesagten nicht zutrifft. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 16. März 1957; BGE 83 II 180).